

Interpretationes iuris antiqui

Dankesgabe für Shigeo Nishimura

herausgegeben von Thomas Finkenauer
und A. J. Boudewijn Sirks

2018

Harrassowitz Verlag · Wiesbaden

Bis Band 60: Philippika. Marburger altertumskundliche Abhandlungen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen
Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet
über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

Bibliographic information published by the Deutsche Nationalbibliothek
The Deutsche Nationalbibliothek lists this publication in the Deutsche
Nationalbibliografie; detailed bibliographic data are available in the internet
at <http://dnb.dnb.de>.

For further information about our publishing program consult our
website <http://www.harrassowitz-verlag.de>

© Otto Harrassowitz GmbH & Co. KG, Wiesbaden 2018

This work, including all of its parts, is protected by copyright.
Any use beyond the limits of copyright law without the permission
of the publisher is forbidden and subject to penalty. This applies
particularly to reproductions, translations, microfilms and storage
and processing in electronic systems.

Printed on permanent/durable paper.

Printing and binding: Hubert & Co., Göttingen

Printed in Germany

ISSN 1613-5628

ISBN 978-3-447-11065-5

Inhaltsverzeichnis

<i>Vorwort</i>	V
<i>Inhaltsverzeichnis</i>	VII
Frits Brandsma	
The <i>actio prohibitoria</i> : a Byzantine exegesis of Ulpian D. 7,6,5 pr.	1
Alfons Bürge	
Überlegungen zu Paulus D. 17,1,26,8 (32 <i>ad ed.</i>) und zur Unentgeltlichkeit des <i>mandatum</i> – Eine Kontroverse	13
Carlo Augusto Cannata	
Gai. 3,149–150: profitti, perdite, conferimenti nel contratto di società in diritto romano	23
Tiziana J. Chiusi	
<i>Nota minima</i> zur <i>actio tributoria</i> anlässlich Ulpian D. 14,1,1,19–20	41
Thomas Finkenauer	
Severus/Antoninus C. 2,3,2 – ein <i>pactum tacitum mirabile</i>	53
Éva Jakab	
Ein <i>fideicommissum</i> aus der Praxis des Javolenus Priscus: D. 36,1,48(46) (11 <i>epist.</i>)	67
Wolfgang Kaiser	
Modestin D. 31,34,1 (10 <i>resp.</i>)	85
Rolf Knütel	
Papinian D. 46,3,95 pr.–1 (28 <i>quaest.</i>)	135
Sebastian Lohsse	
Ulpian D. 37,11,5 (4 <i>disp.</i>) und die Folgen bedingter Erbeinsetzung von <i>liberi</i> nach prätorischem Recht	151
Ulrich Manthe	
Ulpian D. 16,1,8,2	165
Carla Masi Doria	
Alla ricerca dell' <i>edictum divi Claudii</i> : Paulus D. 48,10,14,2 (22 <i>quaest.</i>), Callistratus D. 48,10,15 pr. (1 <i>quaest.</i>) ...	193

IV

Martin Pennitz

- Ulpian D. 47,2,48,4 (42 *ad Sab.*): *Ita erit casus, quo fur furti agere possit* –
Ulpians raffiniertes Beispiel zur Voraussetzung
eines „ehrenhaften Interesses“ 203

Pascal Pichonnaz

- Paulus D. 46,8,13 (76 *ad ed.*) 229

Johannes Platschek

- Das vermachte Wohnrecht in Scaevola D. 33,2,34 pr. (18 *dig.*) 241

J. Michael Rainer

- Zur *intentio* der *servitus oneris ferendi*: Ulpian D. 8,5,6,2 (17 *ad ed.*) 257

Gerhard Ries

- Eine Exegese zum Recht im Alten Mesopotamien 271

Martin Schermaier

- Kausalität oder Finalität? Überlegungen zur *causa* in Ulpian D. 2,14,7 293

Gottfried Schiemann

- Pietas* und *patria potestas* – Bemerkungen zu Marcian D. 48,9,5 311

Boudewijn Sirks

- Ulpian D. 17,2,52,3: Gesellschaftsvertrag,
aber auch Arbeits-, Kauf-, Verwahrungs- und Finanzierungsvertrag? 323

Hans-Dieter Spengler

- Altes zum Rechtsschutz unter Nachbarn
Bemerkungen zu Alfenus D. 8,5,17,2 335

Gerhard Thür

- Fragmentum Dositheanum 12 und die *dediticii* 347

Andreas Wacke

- Nemo errans rem suam amittit* und die einschränkende Eviktionshaftung
Ohne wirksame dingliche Einigung kein Eigentumsübergang
Marcellus D. 17,1,49 versus Ulpian D. 41,1,35 357

Laurens Winkel

- C. 2,32,2/C. 7,2,11: Nochmals zu Diokletian und zum Rechtsirrtum 383

Verzeichnis der Schriften von Shigeo Nishimura 389

Autorenverzeichnis 393

Quellenverzeichnis 395

Ein *fideicommissum* aus der Praxis des Javolenus Priscus: D. 36,1,48(46) (11 *epist.*)

Éva Jakab

In antiken Gesellschaften spielte das Erbrecht eine zentrale Rolle¹. Der primäre juristische Inhalt der Erbfolge war, dass der Rechtsnachfolger durch eine *successio universalis* das gesamte Vermögen des Verstorbenen, seines Rechtsvorgängers, übernahm. Es war jedoch nicht weniger signifikant, dass er auch als dessen Nachfolger in die *sacra*, in die religiösen Riten der *familia* eintrat. Der Rechtsnachfolger war schon immer moralisch verpflichtet, die Erinnerung an den Verstorbenen zu pflegen, ihn zu ehren. Zweifelsohne wirkten diese religiösen und ethischen Vorstellungen bei der Gestaltung des Erbrechts nicht unwesentlich mit. Solche gesellschaftlichen Grundprinzipien färbten nicht nur die gesetzliche Regelung der Erbfolge, sondern auch Theorie und Praxis der letztwilligen Verfügungen.

Mit der sozialen Komponente der testamentarischen Verfügungen setzten sich mehrere Autoren auseinander. Ich verweise hier nur auf die Forschungen von *Edward Champlin*, dessen Ausführungen immer noch maßgeblich und auch für den Rechtshistoriker hilfreich sind². Mit der rechtshistorischen Seite der Testamentserrichtung beschäftigten sich in den letzten Jahrzehnten mehrere wertvolle Studien³.

Es ist bekannt, dass das Erbrecht die größte Norm-Masse des römischen Privatrechts bildete. Um einige simple Zahlen anzuführen: In den *Institutiones* des Gaius behandeln 279 Fragmente das Erbrecht, während das Vertragsrecht in bloß 93 Fragmenten abgefertigt wird. Eine ähnliche Relation charakterisiert die einschlägigen Titel der *Digesten*: Von den fünfzig Büchern wurden von den Kompilatoren elf dem Erbrecht gewidmet⁴. Althistoriker, die an der Sozialgeschichte der Antike interessiert sind, stellten Schätzungen auf, wonach 60 bis 70 % aller Streitverfahren in

1 Der vorliegende Beitrag wurde während meines Aufenthalts als Visiting Fellow im All Souls College, Oxford, 2017–2018, fertig gestellt. Mein aufrichtiger Dank gilt dem College und den Fellow-Kollegen, die für fachliche Diskussionen immer offen waren.

2 *E. Champlin*, *Final Judgements. Duty and Emotion in Roman Wills (200 BC – AD 250)*, 1991, 6–8; *R. P. Saller*, *Patriarchy, Property and Death in the Roman Family*, 1997, 161 ff.

3 Es würde den Rahmen dieser Abhandlung sprengen, die reiche Bibliographie des Themas lückenlos aufzurollen. Immer noch als grundlegend zu betrachten sind *D. Johnston*, *Prohibitions and Perpetuities: Family Settlements in Roman Law*, *ZRG RA* 102 (1985), 220–290; *ders.*, *The Roman Law of Trusts*, 1988. Eine gute Übersicht über die neueste Literatur bieten *M. Kaser/R. Knütel/S. Lohsse*, *Römisches Privatrecht*, 21. Aufl., 2017, 386 ff.; *U. Babusiaux*, *Wege zur Rechtsgeschichte: Römisches Erbrecht*, 2015, 330–345.

4 *J. A. Crook*, *Law and Life of Rome, 90 B.C. – A.D. 212*, 1967, 118.

Rom über erbrechtliche Probleme entstanden⁵. Der vorliegende Beitrag greift von dieser reichen Fülle an Material eine einzige Stelle auf, um deren bescheidene Exegese dem Jubilar, Herrn Professor Shigeo Nishimura, hochachtungsvoll und dankbar zu empfehlen.

I. Der Text

D. 36,1,48(46) (Iav. 11 epist.)

Seius Saturninus archigubernus ex classe Britannica testamento fiduciarium reliquit heredem Valerium Maximum trierarchum, a quo petit, ut filio suo Seio Oceano, cum ad annos sedecim pervenisset, hereditatem restitueret. Seius Oceanus antequam impleret annos, defunctus est: nunc Mallius Seneca, qui se avunculum Seii Oceani dicit, proximitatis nomine haec bona petit, Maximus autem trierarchus sibi ea vindicat ideo, quia defunctus est is cui restituere iussus erat. Quaero ergo utrum haec bona ad Valerium Maximum trierarchum heredem fiduciarium pertineant an ad Mallium Senecam, qui se pueri defuncti avunculum esse dicit. Respondi: si Seius Oceanus, cui fideicommissa hereditas ex testamento Seii Saturnini, cum annos sedecim haberet, a Valerio Maximo fiducario herede restitui debeat, priusquam praefinitum tempus aetatis impleret, decessit, fiduciaria hereditas ad eum pertinet, ad quem cetera bona Oceani pertinuerint, quoniam dies fideicommissi vivo Oceano cessit, scilicet si proro-

Seius Saturninus, Kommandant der britischen Flotte, setzte in seinem Testament den *trierarchus* Valerius Maximus zum fiduziarischen Erben ein, und bat ihn, er möge seinem Sohn Seius Oceanus, wenn er sechzehn Jahre alt wird, die Erbschaft restituieren [herausgeben]. Seius Oceanus starb, bevor er dieses Alter erreichte: jetzt verlangt Mallius Seneca, der behauptet, *avunculus* [Onkel mütterlicherseits] des Seius Oceanus zu sein, dieses Vermögen aufgrund der näheren Verwandtschaft, Maximus, der *trierarchus*, aber vindiziert es für sich selbst, weil derjenige, dem zu restituieren ihm befohlen wurde, verstorben ist. Ich frage also, ob dieses Vermögen [dieser Nachlass] dem *trierarchus* Valerius Maximus, dem fiduziarischen Erben, zusteht, oder dem Mallius Seneca, der behauptet, dass er der *avunculus* des verstorbenen Knaben sei. Ich habe das *responsum* erteilt: Wenn Seius Oceanus, dem die fiduziarische Erbschaft aus dem Testament des Seius Saturninus, wenn er sechzehn Jahre alt wird, von Valerius Maximus, dem fiduziarischen Erben, restituiert werden soll, stirbt, bevor er das bestimmte Alter erreicht hat, soll der fiduziarische Nachlass dem gehören, dem das übrige Vermögen des Oceanus zugefallen ist, weil die im Erbschaftsfideikommiss gesetzte „Frist“ mit dem Leben des Oceanus wegfällt – es scheint nämlich, dass dem fiduziarischen Erben durch das Hinausschieben der

5 J. M. Kelly, *Studies in the Civil Judicature of the Roman Republic*, 1976, 71–92; B. W. Frier, *The Rise of the Roman Jurists*, 1985, 37–8.

*gando tempus solutionis tutelam magis heredi fiducario permis-
sisse, quam incertum diem fidei-
commissi constituuisse videatur*⁶. Leistungszeit viel mehr die *tutela* [Verwaltung,
Versorgung] übertragen [ermöglicht] worden
sei als eine unbestimmte Zeit des Fideikom-
misses.

Im Sachverhalt sind vier Personen involviert: Seius Saturninus, Valerius Maximus, Seius Oceanus und Mallius Seneca. Die Rechtsverhältnisse zwischen ihnen werden in einer präzisen juristischen Sprache geschildert: Der Erblasser, Seius Saturninus, hat in seiner letztwilligen Verfügung einen gewissen Valerius Maximus als *heres fiduciarius* eingesetzt. Er hat ihm aufgetragen (*a quo petit*), dass er den ganzen Nachlass seinem Sohn, Seius Oceanus, herauszugeben habe (*hereditatem restituere*), sobald dieser sein sechzehntes Lebensjahr erreicht. Daraufhin ist der Erblasser gestorben, und der fiduziarische Erbe, Valerius Maximus, hat die Erbschaft angetreten. Seius Oceanus, der Sohn (und eigentlicher Begünstigte) des Testators, dürfte zum Zeitpunkt der *delatio* und *acquisitio hereditatis* noch minderjährig – oder jedenfalls jünger als sechzehn Jahre – gewesen sein (darauf ist unten noch zurückzukommen). Später geschah es jedoch, dass der junge Seius verstarb, bevor er das Alter von sechzehn Jahren erreichte⁷.

Zur Zeit des Ablebens des Jungen befand sich der ganze Nachlass seines Vaters (des Seius Saturninus) im Besitz des fiduziarischen Erben (des Valerius Maximus). Bald meldete sich jedoch ein gewisser Mallius Seneca, der behauptete, dass er der

6 D. 36,1,48(46): Seius Saturninus, a chief pilot of the British fleet, by his testament left Valerius Maximus, a captain, his fiduciary heir and demanded of him that he restore the inheritance to Seius Oceanus, the testator's son, on his attaining the age of sixteen. Seius Oceanus died before he had attained that age. Now Mallius Seneca, who claims to be the maternal uncle of Seius Oceanus, demands these goods by right of relationship, but Maximus, the captain, claims them for himself on the ground that he to whom he was to restore them is dead. I am asking, therefore, whether these goods belong to Valerius Maximus, the fiduciary heir, or to Mallius Seneca, who claims to be the maternal uncle of the dead boy. I replied: If Seius Oceanus to whom the fideicommissary inheritance should have been restored under the testament of Seius Saturninus at his age of sixteen by Valerius Maximus, the fiduciary heir, has died before he attained the prescribed age, the fiduciary inheritance belongs to him who was entitled to the other goods of Oceanus; for the fideicommissum vested in the life of Oceanus, that is, if he be deemed by deferring the time of payment to have allowed the fiduciary heir the guardianship of the goods, rather than to have made the fideicommissum payable upon an uncertain day (A. Watson, mit Dank an Tony Honoré und Olivia Robinson).

7 Der Stelle wurde im Schrifttum wenig Aufmerksamkeit geschenkt. In den Bänden der Savigny-Zeitschrift wird sie etwa von Ph. Heck, ZRG RA 10 (1889), 104; B. Kübler, ZRG RA 31 (1910), 188; Ot. Sommer, ZRG RA 34 (1913), 398; B. Kübler, ZRG RA 41 (1920), 32; H. Siber, ZRG RA 48 (1928), 762; M. Kaser, ZRG RA 95 (1978), 47 und von K. H. Misera, ZRG RA 98 (1981), 458, 462 erwähnt. Keiner der genannten Autoren widmete dem vorliegenden Text eine längere Exegese. Monographisch wurde das Thema des Fideikommisses in den letzten Jahrzehnten öfters behandelt; s. etwa A. Torrent, Fideicommissum familiae relictum, 1975; Johnston, Trusts (Fn. 3); A. Murillo Villar, El fideicomiso de residuo en derecho romano, 1989; V. Giodice-Sabbatelli, La tutela giuridica dei fedecommissi fra Augusto e Vespasiano, 1993; F. Longchamps de Bériér, Il fedecommissio universale nel diritto romano classico, 1997; L. Desanti, Restitutionis post mortem onus. I fedecommissi da restituirsì dopo la morte dell'onerato, 2003.

Bruder der Mutter, also der Onkel mütterlicherseits des Seius Oceanus sei (*qui se avunculum Seii Oceani dicit*). Er pochte darauf, dass er der nächste Verwandte des Verstorbenen sei, weshalb der Nachlass nach den Regeln der Intestaterbfolge, *proximitatis nomine*, ihm zustehe. Gegen ihn plädiert jedoch Valerius Maximus, der fiduziarische Erbe: Er argumentiert, dass der Nachlass gesetzmäßig ihm gehöre, weil derjenige, dem er herauszugeben verpflichtet war, vorzeitig (bevor er das Alter von sechzehn Jahren erreicht hätte) verstorben sei.

Im Rechtsstreit stehen sich also Mallius Seneca und Valerius Maximus als Parteien gegenüber. Valerius Maximus, der Beklagte, genießt die günstigere Position des Besitzers, weil er den Nachlass seit dem Tod des Vaters verwaltet. Gegen ihn erhebt Mallius Seneca eine Klage, wohl die *petitio hereditatis*, womit er die Herausgabe des ganzen Seius-Vermögens verlangt (*bona petit*). Seinen Anspruch gründet er auf die *proximitas*, auf seine Seitenverwandtschaft mit dem verstorbenen Jüngling, Seius Oceanus. Valerius Maximus' Anspruch *secundum tabulas* steht also gegen Mallius Senecas Anspruch aufgrund der Intestaterbfolge.

Der konkrete Rechtsstreit, wie er sich dem Urteilsgericht präsentierte, besteht darin, ob der im Testament eingesetzte (jedoch nur fiduziarische) Erbe, Valerius Maximus, den Nachlass behalten dürfe, oder er alles dem Mallius Seneca, dem Onkel des jungen Seius, herauszugeben habe.

Javolenus Priscus entschied den Fall zugunsten des Onkels: Seiner Meinung nach ist der im Testament des Vaters eingesetzte fiduziarische Erbe zur Herausgabe verpflichtet. Der Jurist fügte sogar eine knappe Begründung hinzu: Das ursprüngliche Ziel des *fideicommissum* bestand darin, dass der fiduziarische Erbe den Nachlass bis zum reiferen Alter des Sohnes von sechzehn Jahren quasi wie bei einer Vormundschaft verwalten soll⁸. Der Testator habe nie beabsichtigt, dass Valerius Maximus seinen Nachlass für eine unbestimmte Zeit behalte.

Der reizvolle Fall lädt zu weiteren Ebenen der Interpretation ein. Es lohnt sich, auch den historischen, rechtsgeschichtlichen und sozialen Kontext etwas deutlicher hervorzuheben.

II. Die Protagonisten

Bereits der erste Satz der Sachverhaltsdarstellung Javolens verlegt den Schauplatz in eine weit entfernte, als barbarisch und unterentwickelt verrufene neue Provinz, Britannia⁹. Zwei von den vier Protagonisten gehören dem römischen Militär an; beide sind aktive Soldaten in der britischen Flotte. Der Erblasser, Seius Saturninus, dient

8 B. Kübler, Das Intestaterbrecht der Frauen im alten Rom, ZRG RA 41 (1920), 32 kommt zu dem Schluss: „Man sah das Universal-fideikommiss als eine Art Vormundschaftsbestellung an“. Darin würde ich ihm nicht folgen; vgl. dazu noch unten.

9 A. R. Birley, The Roman Government of Britain, 2005, 65 ff.; s. auch L. Wallace, The Early Roman Horizon, in: M. Millett/L. Revell/A. Moore (Hrsgg.), The Oxford Handbook of Roman Britain, 2016, 115 ff.

als *archigubernus* – als hoher Offizier der *classis Britannica* (Flottenkommandant oder ‚Admiral‘¹⁰). Es liegt nahe, dass er das römische Bürgerrecht besaß; seinem Rang nach dürfte er der ritterlichen Oberschicht angehört haben. Der *heres fiduciarius*, Valerius Maximus, dient als Kommandant eines Kriegsschiffes (einer Triere, daher *trierarchus*). Vermutlich gehörte er zum engeren Stab des Flottenkommandanten, Seius Saturninus.

Der militärische Rang der Protagonisten scheint aus dem konkreten Fall gegriffen zu sein. Aber kann dies auch für die Personennamen gelten? Seius Saturninus, Seius Oceanus oder Valerius Maximus sind keine typischen „Blankettnamen“. Man hat den Eindruck, dass Javolen diese Namen aus dem ursprünglichen Rechtsstreit – mehr oder weniger – beibehalten hat. Es ist bekannt, dass die wahre Identität der Personen der in den Juristenschriften diskutierten Fälle überwiegend gelöscht wurde. Die römischen Bürger wurden korrekt mit *tria nomina* identifiziert: das *praenomen* (Vorname) wurde in den Rechtsurkunden oder Rechtstexten meistens abgekürzt (etwa C. für Caius); das *nomen gentile* (Familiename) wurde vom Vater auf Sohn tradiert und bezeichnete die Zugehörigkeit zu einem gewissen Familienverband (Affiliation); während das *cognomen* (Nachname), das seit der ausgehenden Republik konsequent verwendet wurde, als individueller Name oft eine bestimmte Eigenschaft des Betroffenen zum Ausdruck brachte¹¹.

In unserem Fall dürfte das *praenomen* der Personen ausgespart geblieben sein. Der Testator und sein Sohn tragen den Gentilnamen Seius, jeweils mit einem individuellen *cognomen* ergänzt (Saturninus und Oceanus). Die Namen klingen echt und römisch – obwohl der Gentilname „Seius“ in der Form von „Gaius Seius“ („Gaius Seia“) in den Digesten oft als Blankettname verwendet wird¹². Diese Beobachtung mahnt zur Vorsicht – obwohl der angefügte militärische Rang der involvierten Offiziere wiederum für die Echtheit der persönlichen Daten des Lebens Sachverhalts spricht. Es kann ein Indiz dafür sein, dass Javolenus Priscus das ominöse Testament oder dessen Eröffnungsprotokoll¹³ (die Beweisurkunde des Valerius Maximus) tatsächlich in der Hand gehalten hatte. Vielleicht wurde der wahre Gentilname der Parteien getilgt und durch Seius ersetzt, aber die *cognomina* beibehalten. Für diese Annahme spricht, dass das *cognomen* Saturninus einige Male inschriftlich belegt ist:

10 So *Kübler*, Intestaterbrecht (Fn. 8), 32.

11 Vgl. dazu *Ph. Scheibelreiter*, Identifikation von Vertragspartnern in der römischen Literatur, in: M. Depauw/S. Coussement (Hrsgg.), *Identifiers and Identification Methods in the Ancient World* (= *Orientalia Lovaniensia Analecta* 229), 2014, 255–256; *É. Jakob*, Methoden der Identifikation in lateinischen tabulae, in: M. Depauw/S. Coussement (Hrsgg.), *Identifiers and Identification Methods in the Ancient World* (= *Orientalia Lovaniensia Analecta* 229), 2014, 212.

12 *Scheibelreiter*, Identifikation (Fn. 11), 258; vgl. auch *H. Rix*, Personennamen (Rom und Italien), in: *H. Cancik/H. Schneider/M. Landfester* (Hrsgg.), *Der Neue Pauly* 9, 2000, 626–629.

13 Zu den in die Eröffnungsprotokollen überlieferten Kopien vgl. *B. Strobel*, Römische Testamentsurkunden aus Ägypten vor und nach der Constitutio Antoniniana (= *Münchener Beiträge zur Papyrologie und antiken Rechtsgeschichte* 109), 2014, 54–64.

in CIL XVI 130 (= RIB II 2401.12) findet man einen Saturninus aus dem 2. Jh., der in Britannia seinen Militärdienst leistete und dem das römische Bürgerrecht verliehen wurde¹⁴.

Die Sachverhaltsdarstellung des Javolen bietet keine Hinweise darauf, dass die letztwillige Verfügung des Testators ein Soldatentestament gewesen wäre. Man kann also davon ausgehen, dass es sich um eine reguläre Testamentsurkunde handelte¹⁵. Obwohl der Jurist keine wörtlichen Zitate in sein *responsum* einbaute, wird der wichtigste Inhalt des Testaments in einer präzisen juristischen Sprache wiedergegeben. Der sorgfältig angeführte militärische Rang der Betroffenen spricht auch dafür, dass die *tabulae*, die mit den Siegeln von Zeugen verschlossenen Holztäfelchen, dem Gericht als Beweisurkunde vorlagen.

Bei der Beurkundung ihrer Rechtsgeschäfte waren die Angehörigen des römischen Heeres angehalten, ihren Rang und auch ihre Einheit (mit dem Ort der Stationierung) präzise anzugeben¹⁶. Es reicht hier aus, auf einige Beispiele zu verweisen: *Cl(audius) Iulianus mil(es) leg(ionis) XIII G(eminae) (centuria) Cl(audi) emit mancipioque accepit*¹⁷ (Claudius Julianus, Soldat der XIII. Zwillingslegion in der Zenturie des Claudius, kaufte und erhielt durch Manzipation ...) oder *C. Valerius Longus eq(ues) ala Apriana emit equom*¹⁸ (Caius Valerius Longus, Reiter im Regiment Apriana, kaufte das Pferd ...). Ähnliche Identifikationsmethoden können in den Testamentsurkunden von Soldaten und Veteranen beobachtet werden, etwa *Antonius Silvanus eques alae I Thracum Mauretanae, stator praefecti, turma Valeri, testamentum fecit*; ähnlich in dem fragmentarisch erhaltenen Testament des Safinnius Herminus (BGU VII 1695 = CPL 223) aus dem Jahre 157, aus Alexandria: *Safinnius Herminus, miles classis Augustae Alexandrinae ...*¹⁹; oder im Testament des anonymen Soldaten in P. Mich. 7,446 (CPL 226): [...] *miles cohortis I Apamenorum centuriae Octavi*²⁰. Der Testator tritt dem Leser in jeder Urkunde mit vollem Rang und in aller Würde entgegen. In der römischen Welt war es fest eingebürgert, in Verfügungen Todes wegen auf „Ruf und Ehr“ des Verfügenden besonders zu ach-

14 Die Inschrift, die in die Mitte des 2. Jhs. datiert wird, wurde in Colchester gefunden; der Soldat stammte aus Glevum (Gloucester); vgl. dazu *Birley*, Britain (Fn. 9), 150; *E. Birley*, JRS 28 (1938), 228; *M. Roxan*, Britannia 11 (1980), 335–337. Zum Thema s. auch *A. Mócsy*, Die Namen der Diplommempfänger, in: W. Eck/H. Wolff (Hrsgg.), Heer und Integrationspolitik, 1996, 437–466.

15 Zu den Formalitäten der Soldatentestamente s. Gai. 2,101; vgl. *Th. Rißner*, Testamentary Formalities in Roman Law, in: K. G. C. Reid/M. J. de Waal/R. Zimmermann (Hrsgg.), Comparative Succession Law I, Testamentary Formalities, 2011, 1–26.

16 *Jakab*, Identifikation (Fn. 11), 214–215.

17 FIRA III Nr. 89.

18 FIRA III Nr. 136.

19 Vgl. *M. Amelotti*, Il testamento romano attraverso la prassi documentale, 1966, Appendix Nr. 7; *L. Migliardi-Zingale*, I testamenti romani nei papiri e nelle tavolette d’Egitto, 3. Aufl., 1997, Nr. 8; *M. Nowak*, Wills in the Roman Empire. A Documentary Approach, 2015, 354–355.

20 Vgl. *V. Arangio-Ruiz/A. M. Colombo*, Documenti testamentari latini della collezione di Michigan, JJP 4 (1950), 122.

ten. Jedes Testament war nicht nur der „Spiegel des Charakters des Erblassers“, sondern auch der Spiegel seines sozialen Standes²¹.

Die Testamentsurkunde des Seius Saturninus dürfte ebenfalls den militärischen Rang und die Einheit des Testators präzise genannt haben. Javolen erwähnt davon allein die *classis Britannica*: Die britische Flotte wurde bald nach der Errichtung der Provinz zum Schutz der Seewege von Gallia nach Britannia aufgestellt; ihr Hauptquartier lag in Boulogne-sur-Mer, jedoch mehrere Stützpunkte wurden sowohl an der britannischen Küste als auch an der gallischen Küste ausgebaut²². Zwei der Protagonisten, der Erblasser und der fiduziarische Erbe, scheinen zum Zeitpunkt der Testamentserrichtung in dieser Flotte gedient zu haben. Zwischen den beiden Offizieren dürfte tiefes Vertrauen und Verbundenheit geherrscht haben: Der Testator vertraute das Schicksal seines Sohnes einem Kameraden (guten Freund?) an.

Aus dem Text geht nicht ausdrücklich hervor, ob die *tabulae testamenti* im Flottenlager angefertigt wurden. Für ein militärisches Milieu spricht jedoch, dass ein Offizier der Flotte als fiduziarischer Erbe eingesetzt wurde. Es kann sogar vermutet werden, dass der Sohn des Flottenkommandanten ebenfalls in der Provinz weilte – und nicht etwa in Rom erzogen wurde.

Ein Blick auf die überlieferten Dokumente vergewissert uns, dass die Heereslager meistens über eine gute Infrastruktur verfügten, die zur professionellen Beurkundung von Rechtsgeschäften ausreichte²³. Als gutes Beispiel kann man erneut auf das Testament des Antonius Silvanus verweisen²⁴.

Aber nicht nur das Schreibpersonal der *classis Britannica*, sondern auch die in der Provinz tätigen Urkundenschreiber waren in der Lage, die letztwillige Verfügung eines Römers einwandfrei, den Erwartungen des klassischen römischen Rechts entsprechend, aufzusetzen. Diese Annahme wird durch ein fragmentarisch erhaltenes Testament aus Britannia bestätigt, das ungefähr derselben Zeit wie Javolens Fall zugeordnet werden kann.

III. Eine letztwillige Verfügung aus Britannia

Unter den reichen Funden aus der römischen Provinz Britannia befindet sich auch ein Holztäfelchen, das in der Nähe der Siedlung Trawsfynydd (Nord-Wales) bereits

21 Vgl. dazu Plin. ep. 8,18; *Champlin*, Final Judgments (Fn. 2), 82–87.

22 *D. S. Adler*, The Classis Britannica in Kent and Sussex, 2013; *S. Elliott*, Sea eagles of the Empire: The Classis Britannica and the Battles for Britain, 2016. Vgl. auch *I. Haynes*, Identity and the Military Community in Roman Britain, in: M. Millett/L. Revell/A. Moore (Hrsgg.), The Oxford Handbook of Roman Britain, 2016, 448 ff.

23 Vgl. dazu *É. Jakob*, Testamente, Soldaten und der Idios logos, in: Th. Kruse/K. Harter-Uibopuu (Hrsgg.), Vergleichende Studien zum Gnomon des Idios logos, 2018 (im Druck).

24 Vgl. dazu *D. Liebs*, Das Testament des Antonius Silvanus, römischer Kavallerist in Alexandria bei Ägypten, aus dem Jahr 142 n. Chr., in: K. Märker (Hrsg.), Festschrift für Weddig Fricke zum 70. Geburtstag, 2000, 113–128. Auch die Anfertigung des britischen Täfelchens verbindet *R. S. O. Tomlin*, A Roman Will from North Wales, *Archaeologia Cambrensis* 150 (2001), 147 mit dem Militärlager in Tomen-y-Mur.

im 19. Jh. gefunden wurde, aber lange nicht zur Edition gelangte. Es handelt sich um eine wertvolle Quelle, die einen guten Einblick in die Rechtskultur der provinziellen Bevölkerung eröffnet²⁵. Die mit Wachs überzogene *tabula* ist 14,7 x 9,9 cm groß; die Schrift wurde in die Wachsfläche mit einem *stylus* eingeritzt. Die Transkription und Edition der beinahe 20 erhaltenen Zeilen stammen von *Roger Tomlin*²⁶. Er datiert die Urkunde nach der typischen römischen Kursivschrift (die in zahlreichen Holztäfelchen aus dieser Zeit aus Britannia überliefert ist) in die Periode zwischen 75–125 n. Chr.²⁷.

Der obere Rand der Holztafel, der etwa ein Viertel des Umfangs ausmachte, ist zwar abgebrochen aber ebenfalls erhalten. Dieses Stück enthielt die ersten fünf Zeilen des Textes, aber leider in einem praktisch unleserlichen Zustand. Die folgenden 15 Zeilen konnten mehr oder weniger entziffert werden. Der untere Rand des Täfelchens wurde an zwei Stellen durchgebohrt – es handelt sich dabei um die übliche Anfertigung von Rechtsurkunden auf Holztafeln. Die Löcher dienten als technisches Mittel zur Sicherung der Integrität der *scriptura interior*. Jede *tabula* der jeweiligen Rechtsurkunde wurde am unteren Rand durchgebohrt, um durch die Löcher eine Schnur zu führen. Diese wurde auf der Rückseite der vorletzten Tafel auf den *sulcus* gelegt und mit den Stempeln der Zeugen geschlossen²⁸. Auf diese Weise konnten *codices* von zwei (Diptychon), drei (Triptychon) oder mehreren Täfelchen zusammengebunden werden. Diese Art der Verschnürung war in der Notariatspraxis bereits in der ersten Hälfte des 1. Jahrhunderts verbreitet. Im Jahre 61 n. Chr. hat dann das *Senatus Consultum Neronianum* die Wirksamkeit der Rechtsurkunden (insbesondere der Testamente) ausdrücklich an diese technische Anfertigung geknüpft²⁹.

Zwei Briefe, die mit dem antiken Täfelchen gelagert wurden, berichten von den Umständen des Fundes; einer von ihnen spricht von einem „Buch“ von zehn oder zwölf „Blättern“: „The book when first found was of the form and size of a thick octavo. It consisted of some 10 or 12 leaves. These were joined together with a wire which was entirely corroded when it was first found. All the leaves except the covers had a narrow raised margin on both sides ...“³⁰. Tomlin nahm an, dass die zusammen gefundenen zehn oder zwölf Täfelchen ausnahmslos Teile eins und desselben Testaments waren³¹. Testamentsurkunden solchen Umfangs sind jedoch aus dem 1. oder

25 Allgemein zu den Holztäfelchen aus Britannia s. *H. Hurst*, *The Textual and Archaeological Evidence*, in: M. Millett/L. Revell/A. Moore (Hrsgg.), *The Oxford Handbook of Roman Britain*, 2016, 96 ff.

26 *Tomlin*, Will (Fn. 24), 143–156; die spannende Geschichte des Fundes schildert er auf S. 146–147.

27 *Tomlin*, Will (Fn. 24), 147.

28 Vgl. *E. A. Meyer*, *Legitimacy and Law in the Roman World: tabulae in Roman Belief and Practice*, 2004, 44–63.

29 *Tomlin*, Will (Fn. 24), 146 ff. geht auf diese Äußerlichkeit nicht ein. Zum Thema s. vor kurzem *É. Jakab*, *Senecas Misstrauen in Brief und Siegel*, in: R. van den Bergh (Hrsg.), *Meditationes de iure et historia. Essays in honour of Laurens Winkel*, 2014, 420–423; *Meyer*, *Legitimacy* (Fn. 28), 112–120.

30 *Tomlin*, Will (Fn. 24), 145.

31 *Tomlin*, Will (Fn. 24), 152.

2. Jahrhundert n. Chr. bisher nicht bekannt. Das ausführliche und professionell angefertigte Testament des Antonius Silvanus wurde auf fünf Täfelchen dieser Größe niedergeschrieben³². Auf Lateinisch abgefasste, dem traditionellen römischen Formular folgende Testamente aus anderen Reichsteilen zeigen ebenfalls einen wesentlich geringeren Umfang (etwa von zwei bis fünf *tabulae*)³³.

Die *tabula* zeigt die Spuren einer Beschriftung in 20 Zeilen; davon konnten (wie oben bereits erwähnt) nur 15 brüchige Zeilen gelesen bzw. ergänzt werden³⁴; hier werden nur diese Zeilen abgedruckt:

[ante]quam moriar ex asse herede[m iubeo]
 ...
 ceteri alii omnes mihi exheredes sunt[o . . .]
 leg[e] non alia [quam] quanta quibusqu[e . . .]
 10 . . . ded[ero donavi donari[q]u[e] iusser[o . . .]
 . . . tuque
 MA[2-3]SENE adito ce[r]nito hereditatem meam
 . . . centum p[ro]xsimis morti<s> mea(e) quibus DIE
 [sci]es [po]t[e]risque sci[r]e te mihi esse heredem le-
 15 <le>gitumam testibus pr(a)esentibus heredes sunt
 qui [sci]ant se eius rei ADVO CA[. . . e]sse
 quod si ita n[on] creveris hereditatem [meam s]i aditum
 noluer[is exher]es esto [. . .]
 . . . C[. . .]AM quam [ex asse mihi] here-
 20 dem institui

Der Text ist sehr fragmentarisch: weder der Name des Erblassers noch der/des Erben ist überliefert. Vergleicht man den Text mit dem von besser erhaltenen lateinischen Testamentsurkunden, wird es klar, dass die Namen in den fehlenden ersten Zeilen genannt sein mussten. Etwa das gut erhaltene Testament des Antonius Silvanus (Alexandria, 142 n. Chr.) beginnt mit der Wendung: *Antonius Silvanus eques alae I Thracum Mauretanae, stator praefecti, turma Valeri, testamentum fecit. Omnium bonorum meorum ... M. Antonius Satrianus filius meus ex asse mihi heres esto: ceteri alii exheredes sunt: cernitoque hereditatem ...*

Im erhaltenen Text sind die typischen Klauseln der *heredis institutio* (Z. 6 und 19) und der *exhereditatio* aller sonstigen Personen (Z. 8 und 18) überliefert. In Z. 19 können einige Buchstaben von dem Namen der/des Erben gelesen werden: ...CA...AM – die Endung AM scheint auf eine weibliche Person als Alleinerbin hinzudeuten³⁵.

32 Vgl. *Liebs*, Testament (Fn. 24), 113 ff.; diesen Vergleich erwähnt auch *Tomlin*, Will (Fn. 24), 152.

33 Vgl. *Nowak*, Wills (Fn. 19), 66 ff.

34 *Tomlin*, Will (Fn. 24), 148–149.

35 Vgl. *Tomlin*, Will (Fn. 24), 152 schlägt COMINIAM als eine mögliche Ergänzung vor.

Das oben bereits erwähnte Bündel von Urkunden (zu dem auch diese einzige transkribierte Tafel gehörte) wurde im offenen Gelände, nicht in den Ruinen einer antiken urbanen Siedlung gefunden. Tomlin nimmt an, dass der Fundort damals Teil einer römischen *villa (rustica)* bildete, die von einem Angehörigen des römischen Militärs (einem Soldaten oder Veteranen) durch Kauf oder Heirat erworben wurde³⁶. Obwohl die erhaltenen fragmentarischen Zeilen über das Rechtsgeschäft wenig Konkretes verraten, ist das Dokument doch ein wertvolles Zeugnis. Es bestätigt, dass sogar in Randgebieten der erst um 43 n. Chr. eingerichteten neuen römischen Provinz³⁷ die römische Kultur (und darunter auch die Rechtskultur), die lateinische Sprache und die seit alters weitertradierte, sehr römische Art der Urkundenerrichtung gekannt und befolgt wurde.

Die Bruchstücke des lateinischen Testaments reflektieren getreu das archaische römische Formular, wie es bei Gaius oder in weiteren Rechtsurkunden aus dem Imperium Romanum überliefert ist. In Z. 15 werden auch Zeugen erwähnt, die bei der Errichtung der Urkunde anwesend waren (*testibus praesentibus*). Es bleibt jedoch im Dunkeln, ob der Testator das römische Bürgerrecht besaß – oder zumindest damit rechnen konnte, dass er es durch die *honestia missio* bald erwerben könnte³⁸.

IV. Bezug zu Britannia?

Nach der Schilderung des mutmaßlichen britischen Kontextes stellt sich die Frage, wie Javolenus Priscus, der mit vollem Namen Gaius Octavius Tadius Tossianus Lucius Javolenus Priscus hieß, zu dem unter D. 36,1,48(46) überlieferten Fall kam. Die einfache Antwort lautet, dass er zu den führenden Juristen Roms gehörte. Es herrschte lange die Ansicht, dass er aus der dalmatischen Stadt Nedinum kam, wo sein Name auf einer Inschrift geehrt wurde³⁹. Dagegen nahm jedoch bereits *Kunkel* Stellung; nach ihm sei diese Inschrift dem Javolenus Priscus zur Zeit seiner Tätigkeit als Legionslegat in dieser Stadt gewidmet⁴⁰. Die Gentilnamen Javolenus und Tadius sprächen viel mehr dafür, dass er aus Italia, aus der umbrischen Region, vielleicht aus Iguvum, stamme⁴¹. Für seine Herkunft aus dem italischen Senatorenstand argumentiert auch die neuere Literatur⁴².

36 Tomlin, Will (Fn. 24), 150, 152.

37 Birley, Britain (Fn. 9), 3 f.

38 Zum Status der Erblasser in den römischen Testamentsurkunden aus dem 1. und 2. Jh. n. Chr. kann man sagen, dass das Bürgerrecht des Antonius Silvanus nicht mit Sicherheit behauptet werden kann, vgl. *Liebs*, Testament (Fn. 24), 118–119. Gaius Longinus Castor verfasste sein Testament nach seiner *honestia missio*, man kann also davon ausgehen, dass er das römische Bürgerrecht hatte (die Urkunde stammt aus dem Jahre 194 n. Chr.); vgl. auch *Strobel*, Testamentsurkunden (Fn. 13), 110 ff. Die nach der *Constitutio Antoniniana* entstandenen Dokumente scheiden bei dieser Überlegung aus.

39 CIL III 9960; vgl. *H. Dessau*, Hermes 45 (1919), 13 mit weiterer Literatur.

40 *W. Kunkel*, Herkunft und soziale Stellung der römischen Juristen, 1967, 139.

41 Vgl. etwa CIL XI 5805, 5822 oder 5901-3; s. dazu *Birley*, Britain (Fn. 9), 271; auch *Kunkel*, Herkunft (Fn. 40), 139.

42 *S. Birley*, Britain (Fn. 9), 270–271. Obwohl *G. Alföldy*, ES 5 (1968), 110 ff. erneut für Dalmatia, für

Die Laufbahn des Erwachsenen Javolenus Priscus ist in sehr wichtigen Positionen belegt. Die Inschrift aus Nedinum (Dalmatien) zählt fast vollständig den *cursus* seiner Ämter auf:

C. (Gaio) Octavio | Tidio Tossia<a>|no L(ucio) Ia<v>oleno | Prisco, leg(ato) leg(ionis) IV Flav(iae), leg(ato) leg(ionis) III Aug(ustae), iuridic(o) provinc(iae) Britanniae, leg(ato) | consulari provin[c(iae)] Germ(aniae) superioris, | legato consulari provinc(iae) Syriae, | proconsuli provinc(iae) Africae, pontifici, | Publius Mutilius, P(ublilii) f(ilius), Cla(udia), [C]rispinus t(itulum) p(oni) i(ussit) | amico carissimo⁴³.

Es wirkt zwar befremdend und ungewöhnlich, dass diese Inschrift die persönliche Herkunft (*origo*) des hohen Magistrats nicht nennt⁴⁴; sonst sind aber ihre Angaben gut verifizierbar. Javolenus Priscus begann seine Laufbahn als Offizier ritterlichen Standes; vermutlich erhoben ihn erst Vespasian oder seine Nachfolger in den Senatorenstand⁴⁵. In der Inschrift wird seine Karriere erst ab seinem Dienst als Legionslegat (vermutlich um 80 n. Chr.) bei der vierten Flavischen Legion geschildert⁴⁶. Nach diesem – vermutlich ersten senatorischen – Posten diente er als Legionslegat bei der dritten *Legio Augusta*, daraufhin als *iuridicus* in der Provinz Britannia (dazu gleich mehr), dann als Statthalter in *Germania Superior* (belegt in den Jahren 89–92) und in der Provinz Syria (92–95), schließlich unter Trajan als Statthalter in der Provinz Africa⁴⁷. In Rom diente er auch als *pontifex*⁴⁸, und er bekleidete das Amt des Konsuls im Jahre 86 (er war Suffektkonsul für die letzten vier Monate des Amtsjahres)⁴⁹. Als Abschluss seiner Laufbahn als Staatsmann war er wieder Proconsul in der Provinz Africa, in den Jahren 101 und 102.

Seine Tätigkeit als Rechtsexperte konzentriert sich vor allem auf die Regierungsjahre des Trajan, aber unter Hadrian gehörte er immer noch zu den führenden Juristen des Kaisers⁵⁰. Eine gesteigerte Aktivität in dem *consilium principis* kann man ihm erst etwa ab 102–103 n. Chr. zutrauen, als seine hohen Verwaltungsämter ende-

die Stadt Nedinum, als Herkunft des Javolenus Priscus eingetreten ist. Nach ihm sei der Jurist in Dalmatien geboren, und erst später von einer umbrischen Familie adoptiert worden.

43 CIL III 2864 = ILS 1015 + add.; vgl. dazu *Birley*, Britain (Fn. 9), 271.

44 Vgl. *Birley*, Britain (Fn. 9), 270–271.

45 *D. Liebs*, Hofjuristen der römischen Kaiser bis Justinian, 2010, 30.

46 Diese Legion war in Dalmatien, in der Nähe von Nedinum stationiert – die Freundschaft des Javolenus Priscus mit Publius Mutilius dürfte in diese Zeit zurückgehen; vgl. *Birley*, Britain (Fn. 9), 271; *Alföldy*, Inschriften (Fn. 41), 108–109; *Liebs*, Hofjuristen (Fn. 44), 30.

47 *W. Eck*, Jahres- und Provinzialfasten der senatorischen Statthalter von 69/70 bis 138/139, *Chiron* 12 (1982), 316–320.

48 *L. Schuhmacher*, Prosopographische Untersuchungen zur Besetzung der vier hohen römischen Priesterkollegien im Zeitalter der Antoninen und der Severer (96–235 n. Chr.), 1973, 13 und 147; vgl. auch *Birley*, Britain (Fn. 9), 271.

49 Vgl. CIL VII 23165; PIR, 2. Aufl, J 14; vgl. dazu *Birley*, Britain (Fn. 9), 271.

50 Vgl. *Liebs*, Hofjuristen (Fn. 45), 30–31.

ten⁵¹. Es ist bekannt, dass Javolenus Priscus nach Caelius Sabinus die Leitung der *schola Sabiniana* übernahm⁵²; er gilt weiterhin als Lehrer des Salvius Julianus (D. 40,2,5 Iul. 42 *dig.*).

Es liegt nahe, dass Javolenus durch seine Tätigkeit in hohen Ämtern der kaiserlichen Verwaltung und dann im kaiserlichen *consilium* öfters mit Anfragen aus den Provinzen konfrontiert wurde. Dazu kommt, dass er zwei Jahre lang der Jurisdiktion in Britannia vorstand – und dieses Amt dürfte ihn mit dem vorliegenden Fall in Berührung gebracht haben⁵³.

Es ist bekannt, dass Javolenus Priscus in den Jahren 84 bis 86 (unter dem Kaiser Trajan) zum *iuridicus provinciae Britanniae* ernannt wurde und damit das Amt des obersten Richters der Provinz bekleidete. Er verweilte zwei Jahre lang in Britannia und kannte diesen entfernten Teil des Imperium Romanum relativ gut. Als hoher Richter konnte er an der provinziellen und imperialen Rechtsentwicklung bedeutend mitgewirkt haben.

Der *iuridicus* gehörte in den kaiserlichen Provinzen zu den Höchstbeamten der jeweiligen Verwaltung. Birley konnte in der römischen Britannia namentlich sieben *iuridici* nachweisen: Gaius Salvius, Gai filius, Velina, Liberalis Nonius Bassus (vermutlich cos. 85), *iuridicus Britanniae* in den Jahren 78–81 (oder 81–83) n. Chr.; Gaius Octavius Tidius Tossianus Lucius Javolenus Priscus (cos. 86), *iuridicus Britanniae* in den Jahren 84–86; Marcus Vettius, Marci filius, Aniensi, Valens; Gaius Sabucius, Gai filius, Quirina, Major Caecilianus (cos. 186), *iuridicus* in den Jahren 172–175; Marcus Antius Crescens Calpurnianus in den Jahren 184–185 und ein gewisser Ignotus (AE 1973.133, Praeneste) im 2. Jh.⁵⁴

Iuridici begegnen uns auch in Ägypten, wo ihre Amtsfolge besser dokumentiert ist: Der *iuridicus* oder *dikaiodotes Alexandriae*, der nicht vom jeweiligen Präfekten, sondern von den Behörden in Rom ernannt wurde, fungierte als Spitzenbeamter der provinziellen Verwaltung. Er war oft als Vize-Statthalter tätig und vertrat den Präfekten in vielen Amtshandlungen, darunter auch in der Jurisdiktion⁵⁵. *Kruit* und *Worp* konnten aus den papyrologischen Belegen die ernannten *iuridici Aegypti* in dem 1.

51 J. A. Crook, *Consilium principis*, 1955, 175 f.; U. Manthe, *Die libri ex Cassio des Javolenus Priscus*, 1962, 28 und 30; Liebs, *Hofjuristen* (Fn. 45), 31.

52 D. 1,2,2,53 (Pomp. 1 *sing. ench.*): *Cassio Caelius Sabinus successit, qui primum temporibus Vespasiani potuit: Proculo Pegasus, qui temporibus Vespasiani praefectus urbi fuit: Caelio Sabino Iavolenus Priscus ...*; vgl. Kunkel, *Herkunft* (Fn. 40), 139.

53 Den unmittelbaren Zusammenhang schlug Birley, *Britain* (Fn. 9), 271 vor; ihm folgte L. J. Korporowicz, *Roman Law in Roman Britain: An Introductory Survey*, *The Journal of Legal History* 33 (2012), 143.

54 Vgl. Birley, *Britain* (Fn. 9), 269–275. Birley vermutet auch noch einen achten *iuridicus* namens Ignotus, der in RIB 8 erwähnt wird, s. seine Bemerkungen auf S. 275.

55 S. auch H. Kupiszewski, *JJP* 708 (1954), 187–204; H. J. Wolff, *Das Recht der griechischen Papyri Ägyptens in der Zeit der Ptolemäer und des Prinzipats I. Bedingungen und Triebkräfte der Rechtsentwicklung*, hg. v. H.-A. Rupprecht, 2002, 175.

und 2. Jahrhundert fast lückenlos rekonstruieren: Sie stellten eine Liste von 56 dokumentarisch gut belegten *iridici* (*dikaiodotai*) der Provinz Aegyptus zusammen⁵⁶.

Aufgrund der reichen papyrologischen Belege sind Befugnis und Aufgaben des provinziellen *iridicus* weitgehend rekonstruierbar. Diese Belege sprechen gegen die unter den Althistorikern verbreitete These, dass die *iridici Britanniae* nur ausnahmsweise ernannt worden wären, wenn der Statthalter (wegen seiner Feldzüge) den Aufgaben der Rechtsprechung nicht nachkommen konnte⁵⁷. Es scheint hingegen glaubwürdig, dass Javolenus Priscus dem problematischen Fall der Erbfolge nach dem Kommandanten der britischen Flotte in seinem Amt als *iridicus* begegnete.

V. Zurück zum Fall

Das Zitat stammt aus dem elften Buch der *Epistulae* des Javolenus Priscus. *Lenel* gliederte neun Passagen in dieses Buch ein; unser Fall wird unter Nr. 130 geführt⁵⁸. In *Lenels* Rekonstruktion bilden diverse Entscheidungen die Textumgebung, die vor allem Legate betreffen: Nr. 128 – D. 31,42, Nr. 129 – D. 35,1,67 über ein bedingt vermachtes Grundstück (*sub condicione legatus fundus*); während unmittelbar nach unserer Stelle (Nr. 131) das berühmte Prinzip *omnis definitio in iure civili periculosa est* zu finden ist. Die überlieferten neun Fragmente erwecken nicht den Eindruck, dass die Reihenfolge und der Umfang des elften Buches nahe der Vollständigkeit wären. Insofern liefert die – nur lückenhaft rekonstruierbare – Textumgebung keine besonderen Anhaltspunkte zur weiteren Interpretation.

Die Kompilatoren Justinians gliederten den Text unter den Titel D. 36,1 *Ad Senatus Consultum Trebellianum* ein. Es handelt sich dabei um einen langen *titulus*, in dem 85 Fragmente zusammengestellt sind. Die Zitate aus den Schriften der klassischen römischen Juristen umfassen eine breite Palette (Ulpianus, Celsus, Africanus, Marcianus, Marcellus, Paulus, Papinianus, Scaevola, Gaius usw.). Es fällt jedoch auf, dass von Javolenus Priscus nur ein einziger – nämlich unser – Text angeführt wird. Auch dieser, D. 36,1,48(46), berichtet von einem einzigen Fall; der homogene Text wurde nicht in *principium* und *leges* geteilt. Das Fragment zeigt den typischen dreiteiligen Aufbau der *responsa*: Sachverhaltsschilderung, *quaestio*, *responsum* des

56 N. Kruit/K. A. Worp, P.Vindob. G 31701 verso: A Prefectural (?) Hypographe, *Tyche* 16 (2001), 92–95. Darüber hinaus sind auch „anonyme“ *iridici* überliefert, deren Name nicht erhalten ist; Kruit/Worp 96 zählen 15 weitere Amtsträger auf. Auf derselben Stufe der Provinzialverwaltung stand der *dioiketes*.

57 Diese These vertreten etwa Korporowicz, *Roman Law* (Fn. 53), 137–138; F. De Martino, *Storia della costituzione romana* IV,2, 1965, 732; C. Julian, ‚Iuridicus‘, in: *Dictionnaire des Antiquités Grecques et Romaines* III, 1900, 715.

58 O. Lenel, *Palingenesia Iuris Civilis*, Vol. I, 1889. Javolens Werk wurde eingehend untersucht von B. Eckardt, *Javoleni epistulae* (= Freiburger Rechtsgeschichtliche Abhandlungen 1), 1978. Vgl. dazu die Rezension von K.-H. Misera, *ZRG RA* 98 (1981), 457–468.

Juristen; der wird in unserem Fall dadurch ergänzt, dass der Jurist in seinem *responsum* den Sachverhalt kurz wiederholt und mit einer Begründung ergänzt⁵⁹.

Schaut man die Textumgebung in den Digesten an, findet man nur wenige weiterführenden Argumente: In D. 36,1,47(45) (Mod. *sing. heur.*) liest man Modestins Entscheidung über ein Erbschaftsfideikommiss: *Qui totam hereditatem restituere rogatus ...* Der Jurist bezieht sich dabei ausdrücklich auf das *SC Trebellianum*. In D. 36,1,49(47) (Pomp. 1 *var. lect.*) folgt eine kurze Entscheidung des Pomponius zum zentralen Thema des *SC Trebellianum*.

Wie oben bereits erwähnt, ist der ganze Titel D. 36,1 dem *SC Trebellianum* gewidmet. Es ist bekannt, dass dieses *Senatus Consultum* über das *fideicommissum hereditatis* im Jahre 55 oder 57 n. Chr. erlassen wurde⁶⁰.

Das Erbschaftsfideikommiss erfüllte das praktische Bedürfnis, dass der Erblasser nach dem ersten Erben einen zweiten bestimmen konnte. Daraus folgte, dass der erste Erbe nur befristet oder bedingt eingesetzt wurde, damit der Nachlass nach Ablauf der Frist oder Eintritt der Bedingung an einen zweiten Erben (als *universalis successor*) weitergeht⁶¹. Im Rahmen der römischen testamentarischen Erbfolge war dem Testator diese Möglichkeit lange nicht gewährt⁶². Erst die sog. „fideikommissarische Sukzession“ hat dieses Begehren erfüllt: Der erste Nachfolger des Testators wurde zum Erben gemacht, es wurde ihm jedoch auferlegt, dass er „die ganze Erbschaft oder einen Teil davon einem weiteren Nachfolger als Erbschaftsfideikommiss“ herauszugeben habe⁶³.

Das wurde technisch so abgewickelt, dass der fiduziarische Erbe nach dem Eintritt der Befristung oder Bedingung die Erbschaft mittels einer *mancipatio nummo uno* an den Nachfolger „restituierte“, d. h. aushändigte⁶⁴. Ein Problem bereitete allerdings das Innenverhältnis zwischen dem ersten und dem zweiten Erben, weil die Schulden und Forderungen nicht *ipso iure* an den Nachfolger weitergingen. In der

59 Eckardt, Javoleni epistulae (Fn. 58), 25 und Misera, Rezension (Fn. 58), 462 betonen, dass die *Epistulae* auf der Grundlage einer Korrespondenz zwischen dem Anfragenden und dem Autor entstanden: „Die Erörterung eines juristischen Problems in Form der *epistulae* fügt die Briefe von Anfragendem und Antwortendem durch Hintereinanderschaltung zu einer Einheit zusammen“. Diesen Indiz baut aus auch J. Harris, Saturninus the Helmsman, Pliny and Friends: Legal and Literary Letter Collections, in: A. König/Ch. Whitton (Hrsgg.), Roman Literature under Nerva, Trajan and Hadrian, 2015, 1–34.

60 Kaser/Knütel/Lohsse, RP (Fn. 3), 435 ff. mit Literaturnachweisen; Johnston, Trusts (Fn. 3), 21 betont, dass das Fideikommiss ursprünglich „not part of the established legal order“ gewesen sei. Diese Rechtsfigur wurde zunächst dann verwendet, wenn die *testamenti factio activa* oder *passiva* fehlte; vgl. Johnston, Trusts (Fn. 3), 21–29.

61 Vgl. etwa D. 36,1,23(22) pr. (Ulp. 5 *disp.*).

62 M. Kaser, Das römische Privatrecht I, 2. Aufl., 1971, 761.

63 Kaser, RPR I (Fn. 62), 761 mit Literaturnachweisen; s. auch Kaser/Knütel/Lohsse, RP (Fn. 3), 437–438.

64 Kaser, RPR I (Fn. 62), 762; Rüfner, Formalities (Fn. 15), 4–6.; A. Watson, The Law of Succession in the Later Roman Republic, 1971, 8–21.

Alltagspraxis wurde das Problem durch gegenseitige Stipulationen gelöst⁶⁵: Auf der gesetzgeberischen Ebene wurden diese Spannungen erst durch das *SC Trebellianum* gelöst, mit dem der fiduziarische Nachfolger *heredis loco* gestellt wurde⁶⁶.

Offensichtlich entschied sich unser Seius Saturninus für ein solches Erbschaftsfideikommiss, indem er den Valerius Maximus als Erben einsetzte. Er bat ihn jedoch, den Nachlass später seinem Sohn, Seius Oceanus, zu ‚restituieren‘: die körperlichen Gegenstände restlos herauszugeben und die ganze Erbschaft mittels *mancipatio nummo uno* zu übertragen⁶⁷. Die diesbezügliche Testamentsklausel könnte (nach dem Mustertext des Gaius) etwa gelautet haben: *Valerius Maximus heres esto. Rogo te Valeri Maxime, petoque a te, ut filio meo Seio Oceano cum ad annos sedecim pervenisset, hereditatem restituas ...*⁶⁸. Das *restituere* wurde also vom Testator zu einem gewissen Zeitpunkt bestimmt: Wenn sein Sohn das Alter von sechzehn Jahren erreicht. Diese Bestimmung ist als *certum quando* anzusehen – man kann genau wissen, wann der sechzehnte Geburtstag des Kindes eintreten würde. Die Lebensdauer jeder Person ist jedoch juristisch als *incertum an* zu bewerten: Es bleibt bis zuletzt ungewiss, ob jemand ein gewisses Alter tatsächlich erreicht. Deshalb wäre diese fiduziarische Testamentsklausel des Seius Saturninus eigentlich nicht als Befristung, sondern als Bedingung einzustufen: Sobald – und wenn – Seius Oceanus sechzehn wird, soll ihm der Nachlass restituiert werden.

Es fragt sich noch, warum sich der Testator für ein Erbschaftsfideikommiss entschied⁶⁹. Warum hat er nicht seinen Sohn als Alleinerben eingesetzt und für ihn einen Vormund bestellt – wie man es im Testament des Antonius Silvanus findet⁷⁰?

Das Erbschaftsfideikommiss hatte den Vorteil, dass der Erblasser das Verfügungsrecht seines Sohnes über das vermutlich beträchtliche väterliche Vermögen zeitlich etwas hinausschieben konnte. Das gesetzliche Alter der vollen Handlungsfähigkeit lag bekanntlich um das vierzehnte Lebensjahr für Knaben. Mit diesem Alter hätte die Vormundschaft geendet: Der Junge hätte nachher über sein ganzes Erbe

65 Gai. 2,252. Vgl. dazu Kaser, RPR I (Fn. 62), 762; zu den Stipulationen mit *fideicommissum* s. Th. Finkenauer, Vererblichkeit und Drittwirkungen der Stipulationen im klassischen römischen Recht, 2010, 370 ff.

66 Kaser/Knütel/Lohsse, RP (Fn. 3), 438 mit weiterer Literatur.

67 Später hat das *SC Pegasianum* die *quarta Falcidia* auch für die Fideikommisse erweitert, vgl. Kaser/Knütel/Lohsse, RP (Fn. 3), 438.

68 Der Mustertext lautet in Gai, 2,250: *Rogo te, Luci Titi, petoque a te, ut, cum primum possis hereditatem meam adire, Gaio Seio reddas restituas*. Vgl. dazu Crook, (Fn. 4), 126–127. H. J. Wieling, Testamentsauslegung im römischen Recht (= Münchener Beiträge zur Papyrusforschung und antiken Rechtsgeschichte 62), 1972, 91–92 stellt darauf ab, dass der *dies cedens* der Tag des Erbfalls sei.

69 Diese Frage stellte bereits Kübler, Intestaterbrecht (Fn. 8), 32–33: „Warum aber ernannte dann Seius Saturninus nicht seinen Sohn als Erben und bestellte Valerius Maximus zum Vormund?“ Er erwägt den Grund, dass der Testator „seinem vertrauten Freunde eine freiere Stellung, uneingeschränkt durch die Aufsicht und Bevormundung des Vormundschaftsgerichtes“ einräumen wollte. B. Kübler, Über das *ius liberorum* der Frauen, ZRG RA 31 (1910), 188 zitiert die Stelle ebenfalls als Beleg für eine „verschleierte Vormundschaftsbestellung“.

70 FIRA III Nr. 47.

inter vivos und *mortis causa* frei Verfügungen treffen können. Es reicht hier auf das prätorische Edikt zum Schutz der *minores* zu verweisen, um die häufige Unzulänglichkeit dieser Regelung zu demonstrieren⁷¹. Offenbar traute der Vater seinem Sohn die nötige Reife nicht zu. Er wählte den Umweg über das Erbschaftsfideikommiss, um die finanziellen Interessen der Familie (und die Zukunft des Kindes) zu schützen⁷².

Mit der Einsetzung eines fiduziarischen Erben, dem er offenbar restlos vertraute, wollte Seius Saturninus eventuell auch vermeiden, dass sein Nachlass von Vormündern verwaltet wird⁷³. Die treuhänderische Verwaltung durch den Kameraden schien ihm offenbar eine vertrauenswürdigeren Lösung zu sein. Außerdem gewährte die Stellung eines fideikommissarischen Erben einen viel größeren Spielraum in der rationalen Vermögensverwaltung, als sie einem Vormund zugestanden wäre⁷⁴.

Aus dem Text geht nicht hervor, ob das Testament des Seius Saturninus auch die Nennung eines Vormunds (oder mehrerer *tutores*) enthalten hat. Weder der fiduziarische Erbe, Valerius Maximus, noch der Onkel mütterlicherseits, Mallius Seneca, scheinen mit dieser Aufgabe betraut worden zu sein.

Javolens *responsum* gibt keine Information darüber, wie alt der Sohn zur Zeit der Testamentserrichtung gewesen sein dürfte. Es bleibt auch im Dunkeln, in welchem Alter er gestorben ist. Der auf *proximitas* gegründete Anspruch des Mallius Seneca auf seinen Nachlass lässt vermuten, dass der junge Seius Oceanus noch kein eigenes Testament errichtet hatte. Javolen verweist auf gewisse *bona*, die aufgrund seiner Seitenverwandtschaft mütterlicherseits bereits diesem *avunculus* übergeben wurden (wohl im Rahmen des *bonorum possessio unde cognati*)⁷⁵. Traut man den Resultaten der sozialhistorischen Forschung, könnte man erwarten, dass der junge Seius nach Erreichen seines vierzehnten Lebensjahres alsbald von seiner frisch gewonnenen Handlungsfähigkeit Gebrauch gemacht – und sein Testament angefertigt – hätte⁷⁶.

Das väterliche Vermögen wäre natürlich auch in diesem Fall eine Ausnahme geblieben, weil er vor seinem sechzehnten Lebensjahr hierüber kein Verfügungsrecht gehabt hätte.

Zum Schluss wäre noch zu erwägen, die Entscheidung des Javolenus Priscus in eine breitere dogmatische Dimension zu stellen. Es liegt nahe, dass der Jurist hier

71 D. 4,4,1,1; s. dazu etwa A. Wacke, Der Rechtsschutz Minderjähriger gegen geschäftliche Übervorteilungen, TR 48 (1980), 203 ff.

72 Von einem *bonus pater familias* war allgemein erwartet, dass er für die Familie sorgt und in seiner letztwilligen Verfügung in erster Linie diese Familie versorgt und schützt, vgl. dazu Plin. ep. 8,18; Saller, Patriarchy (Fn. 2), 155–160.

73 Zur Vormundschaft vgl. vor kurzem É. Jakab, Vormundschaft in lateinischen tabulae, in: U. Yiftach/M. Faraguna (Hrsgg.), Legal Documents in Ancient Societies IV. Ancient Guardianship: Legal Incapacities in the Ancient World, 2017, 203–219.

74 Diese Möglichkeit wurde bereits von Kübler, Intestaterbrecht (Fn. 8), 33 erwogen.

75 Gai. 3,19–24; D. 38,6,1,1–2 (Ulp. 44 *ad ed.*); vgl. dazu Kaser/Knütel/Lohsse, RP (Fn. 3), 393–395; W. W. Buckland, A Manual of Roman Private Law, 1925, 234.

76 Zu den Motiven der letztwilligen Verfügungen s. Champlin, Final Judgments (Fn. 2), 41 ff.

durch eine feine Kasuistik die Grenzen des Erbschaftsfideikommisses abstecken wollte. Das *SC Trebellianum* war noch relativ frisch erlassen, und die Praxis dürfte die Fachwelt (Rechtsexperten und hohe Richter) vor immer neue Herausforderungen gestellt haben.

Die an den konkreten Fall geknüpfte Frage lautete, ob der fiduziarische Erbe die ihm bedingt übertragene Erbschaft bei Wegfall der Bedingung behalten darf – oder der Wegfall der Bedingung auch zur Beendigung seiner Erbenposition führt (wie der Eintritt der Bedingung es bewirkt hätte).

Bereits diese Fragen bedeuten eine gehobene Ebene der Auslegung, eine reizvolle Herausforderung für den Spitzenjuristen und Höchstrichter. Das Testament des Seius Saturninus und der unglückliche Ausgang mit dem vorzeitigen Tod seines Sohnes erwecken jedoch Reminiszenzen an berühmte Erbschaftsstreitigkeiten der (Rechts)Geschichte Roms. Mit gutem Grund kann vermutet werden, dass diese Reminiszenzen bereits in Javolenus Priscus geweckt wurden. Auf einer weiteren Ebene der Abstraktion erscheinen Ähnlichkeiten, sogar mögliche Parallelen mit der gewiss jedem Juristen Roms bekannten *causa Curiana*. Die auffälligen Ähnlichkeiten im Sachverhalt dürften dem scharfsinnigen Juristen genügend Spielraum geboten haben, um die Verschiedenheiten in der juristischen Bewertung herauszustreichen: Es geht um die Abgrenzung des Erbschaftsfideikommisses von der Substitution.

Der Ausgangspunkt präsentiert sich in beiden Fällen sehr ähnlich: Ein Vater hat einen Sohn und ein beträchtliches Vermögen zu vererben; er will seinen Nachlass testamentarisch diesem Sohn zukommen lassen. Marcus Coponius setzte damals in seinem Testament seinen Sohn als Alleinerben ein. Er verfügte weiterhin, dass die *hereditas* dem Curius gehören soll, wenn sein Sohn vor dem Erreichen der Handlungsfähigkeit sterben sollte. Bekanntlich blieb die Geburt des Sohnes aus, worauf Curius die Erbschaft antrat. Gegen ihn klagte jedoch der Bruder des Testators, ein gewisser M. Coponius, der aufgrund der Intestaterbfolge den Nachlass für sich verlangte. In einem historischen Plädoyer gewann L. Licinius Crassus den Prozess: Das Urteilsgericht entschied für die (mutmaßliche) *voluntas* des Testators – und damit gegen die *verba* der letztwilligen Verfügung⁷⁷.

Die Parteirollen sehen in unserem Fall bestechend ähnlich aus: Vater, Sohn, Vertrauter – und ein Seitenverwandter. Seius Saturninus entschied sich jedoch für eine abweichende Testamentsgestaltung: Er setzte nicht seinen Sohn, sondern seinen Kameraden als Alleinerben ein. Dieser wurde damit betraut, den Nachlass fiduzia-

77 Aus der reichen Literatur zu diesem Prozess möchte ich hier nur einige hervorheben: *É. Jakab*, Inheritance, in: P. du Plessis/C. Ando/K. Tuori (Hrsgg.), *The Oxford Handbook of Roman Law and Society*, 2016, 499–500; *U. Manthe*, Ein Sieg der Rhetorik über die Jurisprudenz: der Erbschaftsstreit des Manius Curius – eine vertane Chance der Rechtspolitik, in: *U. Manthe/J. von Ungern-Sternberg* (Hrsgg.), *Große Prozesse der römischen Antike*, 1997, 74–84; *F. Wieacker*, The *causa Curiana* and contemporary Roman jurisprudence, *The Irish Jurist* 2 (1967), 151–164; *P. Thomas*, The intention of the testator: from the *causa Curiana* to modern South African law, in: *J. Hallebeck* (Hrsg.), *Inter cives necnon peregrinos. Essays in honour of Boudewijn Sirks*, 2014, 727–740.

risch für einige Jahre, bis der Sohn zur Reife kommt, zu verwalten – und ihm dann alles herauszugeben.

Diese Sachverhaltselemente scheinen ein verkehrtes Spiegelbild der *causa Curiana* zu reflektieren – und diese Reflexion dürfte einen besonderen Reiz für den exzellenten Juristen ausgeübt haben. Hätte Javolen für seine Entscheidung auch die Argumentationslinie *verba–voluntas* einschlagen können? Gewiss war der Wille des Seius Saturninus ebenfalls darauf gerichtet, die Intestaterbfolge der Seitenverwandten möglichst auszuschließen. Gewiss hätte er nicht gewollt, dass sein ganzes Vermögen in die Hände des *avunculus* Mallius Seneca fällt.

Javolenus Priscus distanzierte sich trotzdem von der verlockenden Möglichkeit der erweiterten Auslegung der testamentarischen *voluntas*. Er blieb bei der Auslegung der Testamentsurkunde, die einem Formular folgte, das zur Zeit der *causa Curiana* vermutlich noch nicht zu den verbreiteten (und klagbaren) Modellen der letztwilligen Verfügungen gehörte. Die abweichende Urkundengestaltung leitete die richterliche Auslegung in eine andere Bahn: Der Wille des Testators blieb im Rahmen des bedingten Erbschaftsfideikommisses; die Möglichkeit des vorzeitigen Todes des Sohnes wurde bei der Urkundengestaltung nicht berücksichtigt. Javolenus Priscus stellte deshalb darauf ab, dass Seius Saturninus für den Valerius Maximus nie mehr Befugnis als eine zeitlich begrenzte „Zwischenverwaltung“ vorgesehen habe.